

Marianne Berndorfer

Betreuungsrechts- reform 2023

Auswirkungen auf die Arbeit in der
Berufsbetreuung – ein Arbeitsbuch



- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Schnelle Orientierung im neuen Betreuungsrecht

Diese Arbeitshilfe will

- in der Berufsbetreuung Tätige über die neuen gesetzlichen Regelungen informieren,
- den Umgang mit der vollkommenen Neugestaltung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern,
- herausstellen, welche Neuerungen die Reform des Betreuungsrechts für den täglichen Berufsalltag mit sich bringt und
- bei der praktischen Anwendung des neuen Rechts in der Betreuer Tätigkeit unterstützen.

In knapper und kompakter Form werden die ab 1. Januar 2023 geltenden Regelungen dargestellt und Änderungen zum bisher geltenden Recht aufgezeigt. Der Abdruck der relevanten neuen Vorschriften, wichtige Auszüge aus der Gesetzesbegründung sowie zahlreiche Schaubilder vertiefen die Ausführungen.

Bestens geeignet zur raschen Einarbeitung.

Marianne Berndorfer, Dipl. Rechtspflegerin (FH), Mediatorin und langjährige Dozentin. Dank ihrer Unterrichts- und Referententätigkeit verfügt sie über umfassende Erfahrung in der Wissensvermittlung. Sie ist mit dem Betreuungsrecht seit dessen Einführung sowohl aus der Sicht des Betreuungsgerichts als auch der in der Berufsbetreuung Tätigen befasst.

Marianne Berndorfer

Betreuungsrechts- reform 2023

**Auswirkungen auf die Arbeit in der
Berufsbetreuung – ein Arbeitsbuch**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Berndorfer, Marianne, *Betreuungsrechtsreform 2023. Auswirkungen auf die Arbeit in der Berufsbetreuung*
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Dezember 2022

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7611600

Schnellübersicht

Vorwort	7	
Voraussetzungen für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer	13	1
Betreuerbestellung	33	2
Führung der Betreuung	61	3
Personenangelegenheiten	91	4
Vermögenssorge	105	5
Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht	139	6
Aufhebung, Beendigung, Änderung der Betreuung	155	7
Vergütung des beruflichen Betreuers	163	8
Stichwortverzeichnis	177	9

Auf dem Weg zu einem modernen Betreuungsrecht

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021, das zum 01.01.2023 in Kraft tritt, stellt eine „grundlegende Modernisierung“ des Betreuungsrechts dar (BT-Drucks. 19/24445).

Das BGB wurde in Bezug auf das Vormundschafts- und Betreuungsrecht vollkommen neu strukturiert.

Für alle Akteure im Betreuungsrecht ergeben sich nun neue Herausforderungen.

Die beruflichen Betreuer und Betreuerinnen müssen sich mit den neuen gesetzlichen Regelungen vertraut machen und diese in der beruflichen Tätigkeit in allen Bereichen entsprechend umsetzen.

Entwicklung des Betreuungsrechts seit 1992

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige zum 01.01.1992 war bereits eine erste große Reform vollzogen worden. Damit war das Vormundschaftsrecht, das in vielen Teilen aus der Zeit der Entstehung des BGB entstammte, grundlegend reformiert worden.

„Ziel der Reform als modernes Erwachsenenschutzrecht war es damals, die Maßnahmen staatlicher Fürsorge über Erwachsene auf das im Einzelfall erforderliche Maß zu beschränken und das mit Selbstbestimmung der Betroffenen zu achten. Die Rechtsstellung sollte nicht nur materiell-rechtlich sondern auch verfahrensrechtlich abgesichert werden.“ (Diekmann, BtPrax 1/2022, S. 3)

Es gab umfassende gesetzliche Änderungen. Der Gesetzgeber schaffte die Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft ab und die gesetzlichen Bestimmungen wurden umfassender darauf ausgerichtet, dass das Wohl und die Wünsche der hilfebedürftigen Menschen beachtet werden.

In den folgenden Jahren hatte sich immer wieder gezeigt, dass weitere gesetzliche Regelungen notwendig sind, um den Betroffenen mehr Rechte auf Selbstbestimmung und Autonomie zuzugestehen und auch den Schutz der betroffenen Personen bei erheblichen Selbstgefährdungen sicherzustellen.

Geschaffen wurden u. a. gesetzliche Bestimmungen zur Einbeziehung von Vollmachten, zur Patientenverfügung, zum Patienten-

rechtesgesetz und zuletzt durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Zwangsbehandlung.

Warum zeigte sich dringendes Bedürfnis für die Betreuungsrechtsreform?

Im Dezember 2006 wurde von den Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verabschiedet.

Entsprechend Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention steht Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht zu.

Aus Art. 12 ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass „Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und dass sie in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen **Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen (Abs. 2). Nach Art. 13 Abs. 3 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um ihnen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. Zudem stellen sie sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen (...) wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen u.a. gewährleisten, dass (...) die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden (Abs. 4).“ (Diekmann, BtPrax 1/2022, S. 4)

Seit dem Beitritt Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention am 26.03.2009 wurde geprüft, ob das Betreuungsrecht den Vorgaben der UN-BRK entspricht.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden im Auftrag des BMJV die Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen „haben gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 12 der Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (...) im Vorfeld und innerhalb der Betreuung nicht durch-

gänglich zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel in der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.“ (BT-Drucks. 19/24445, S. 1)

Ziele der Betreuungsrechtsreform

Entsprechend der Beratungen über die Forschungsergebnisse sollte die Gesetzesänderung zum Betreuungsrecht ausgerichtet sein auf die zentralen Ziele

- Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung zu stärken,
- die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und
- durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.

Die Reform sollte „in ihrer Gesamtheit der besseren Verwirklichung der Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention dienen: Orientiert am individuellen Unterstützungsbedarf, soll das gesamte System des Betreuungsrechts möglichst effektiv darauf ausgerichtet sein, der betroffenen Person den Zugang zu der konkret erforderlichen Unterstützung bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zukommen zu lassen. Gleichzeitig ist aber weiterhin im Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Freiheit der konkret erforderliche Schutz der betroffenen Person im Falle einer erheblichen Selbstgefährdung sicherzustellen.“ (Schnellenbach, BtPrax 4/2020, S. 119)

Das Betreuungsrecht wurde in diesem Sinn im BGB angepasst an die aktuellen Erfordernisse und auch die bereits durch die Rechtsprechung erfolgten Vorgaben. Es wurde vollkommen neu strukturiert; anstelle des Betreuungsbehördengesetzes wurde das Betreuungsorganisationsgesetz geschaffen, die Betreuerregistrierungsverordnung wurde am 13.07.2022 erlassen, Änderungen in der ZPO und dem SGB sind erfolgt, um die Ziele der Reform zu erreichen.

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Vom 4. Mai 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes
- Artikel 5 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 6 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
- Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 9 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- Artikel 10 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)
- Artikel 11 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 13 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Schnelle Orientierung im neuen Recht

Diese Arbeitshilfe zur Reform des Betreuungsrechts soll berufliche Betreuer und Betreuerinnen über die neuen gesetzlichen Regelungen informieren, den Umgang mit der vollkommenen Neugestaltung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern und herausstellen, welche Neuerungen die Reform des Betreuungsrechtes für die berufliche Tätigkeit als Betreuer mit sich bringt sowie die praktische Anwendung in der Betreuertätigkeit unterstützen.

Neben Erläuterungen zum neuen Recht wurde der ab 01.01.2023 geltende Gesetzeswortlaut eingefügt.

Die Begründung zu den erfolgten umfassenden Änderungen ergibt sich aus der Bundestagsdrucksache zum Reformgesetz (BT-Drucks. 19/24445). Diese ist Grundlage der gegenständlichen Darstellung der neuen gesetzlichen Regelungen zum Betreuungsrecht. Die Aus-

fürhungen der Bundestagsdrucksache beinhalten die Begründung der neuen gesetzlichen Regelungen und teilweise auch Ausführungen zu bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben; sie können insoweit bei Auftreten besonderer Fragen eine Hilfe sein. Wichtige Passagen wurden daher im Wortlaut übernommen.

Folgende Literatur wurde bei der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe verwendet:

- Bürkel, Ina/Plitzko, Dennis. BtOG – Das neue Betreuungsorganisationsgesetz, Walhalla Fachverlag
- Deinert, Horst. Synopse BGB – Betreuungsrecht, www.horst-deinert.de/app/download/19076239425/BtOG_Synopse_2023.pdf (abgerufen am 06.11.2022)
- Diekmann, Andrea. 30 Jahre Betreuungsrecht – Auf dem Weg zur Vollendung einer Jahrhundertreform!?, BtPrax 1/2022 S. 3
- Schnellenbach, Anette/Normann-Scheerer, Sabine/Loer, Annette. Der Referentenentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Was bringt er Neues im Betreuungsrecht?, BtPrax 4/2020, S. 119. Fortführung des Aufsatzes in BtPrax 3/2021, S. 83.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit – und um diese komplexe Materie nicht noch komplizierter zu machen –, haben Autorin und Verlag beschlossen, nicht zu gendern. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ich hoffe, dass Ihnen die nachfolgenden Ausführungen beim Übergang in das neue Recht helfen!

Marianne Berndorfer, im Dezember 2022

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BtRegV	Betreuerregistrierungsverordnung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
f./ff.	folgende
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kammergericht (Berlin)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rn.	Randziffer
S.	Seite
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
vgl.	vergleiche
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WBVG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Voraussetzungen für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

BtOG, BtRegV: Die neuen gesetzlichen Vorgaben.....	14
Übersicht zum Registrierungsverfahren	25
Vertiefende Hinweise zum Registrierungsverfahren.....	26

BtOG, BtRegV: Die neuen gesetzlichen Vorgaben

Durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde auch die Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Betreuer neu geregelt. So sind künftig eine Registrierung inklusive Sachkundenachweis und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Pflicht. Für bereits vor dem 01.01.2023 tätige Berufsbetreuer bzw. für Betreuer, die am 01.01.2023 neu starten möchten, gibt es Übergangsfristen bzw. Übergangsregelungen.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen befinden sich im neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), welches das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ablöst. In § 23 Abs. 5 BtOG und § 24 Abs. 4 BtOG findet sich jeweils eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung. Diese Verordnung wurde als Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) verkündet; hier sind insbesondere Einzelheiten geregelt zur erforderlichen persönlichen Eignung, zur erforderlichen Sachkunde sowie ihres Nachweises.



Gesetzliche Vorgaben zum Registrierungsverfahren inklusive Sachkundenachweis

§ 23 BtOG Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung

(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 widerrufen worden ist oder

4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) ¹Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. ²Sie hat zu umfassen:

1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) ¹Ist die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt, Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins oder legt sie eine Anstellungszusage eines anerkannten Betreuungsvereins vor und kann sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachweisen, kann die Stammbehörde die Person als beruflicher Betreuer registrieren, wenn

1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen und
2. der Betreuungsverein sicherstellt, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird.

²Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von Sachkundelehrgängen und betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung einschließlich möglicher Gründe für den Ausschluss der Haftung, die den Zweck der Haftpflichtversicherung nicht gefährden, und der Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 2 BtRegV Persönliche Eignung

Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, seine Aufgaben als rechtlicher Betreuer, insbesondere diejenigen, die sich aus § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, erfüllen zu können.

§ 12 BtRegV Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung

(1) Die Stammbehörde soll das Gespräch mit dem Antragsteller zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 24 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes mit mindestens zwei Mitarbeitern der Stammbehörde führen, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Die Stammbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen.

(2) Das Gespräch ist zu protokollieren.

§ 3 BtRegV Sachkunde

(1) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse einschließlich der Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung:

1. Kenntnisse über die gesetzlichen Voraussetzungen der Betreuerbestellung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung, insbesondere die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten und dem Betreuungsgericht, sowie über die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge, insbesondere Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten, Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Anforderungen an und Rechtsfolgen von Patientenverfügungen, Möglichkeiten der Vermeidung von Freiheitsentziehungen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen und
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge, insbesondere über die Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre, des Miet- und Kaufvertragsrechts, der Haftung, der Vermögensverwaltung und der Schuldenregulierung.

(2) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere zu
 - a) Grundlagen und Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

- b) Sozialleistungsansprüchen nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen unter Beachtung sozialrechtlicher Mitwirkungspflichten und
2. Kenntnisse zu Sozial- und Hilfsstrukturen in der Praxis, insbesondere zu
- a) Teilhabeleistungen vor allem nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Pflegeleistungen in Kombination mit anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und
 - c) Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfsstrukturen sowie von Netzwerken.

(3) Die nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Sachkunde umfasst folgende Kenntnisse:

1. Grundlagen der Kommunikation und Umsetzung in der Praxis und
2. betreuungsspezifische Kommunikation und Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus den in der Anlage bestimmten Modulen.

§ 4 BtRegV Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde ist wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 oder
3. durch anderweitige Nachweise nach § 7.

§ 5 BtRegV Nachweis der Sachkunde durch betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Absatz 2 Satz 1 anerkannten Studiengangs nachgewiesen werden.

(2) Auf Antrag der Hochschule erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde für einen im jeweiligen Land von der Hochschule angebotenen Studiengang die Anerkennung, wenn dieser alle für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Absatz 1 bis 3 vermittelt. Eine nach Satz 1 erteilte Anerkennung gilt bundesweit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Aus- und Weiterbildungsgänge, die von oder in Kooperation mit Hochschulen angeboten werden und die alle Kenntnisse nach § 3 einschließlich der in der Anlage konkretisierten Inhalte vermitteln.

§ 6 BtRegV Nachweis der Sachkunde durch Sachkundelehrgang

(1) Die erforderliche Sachkunde kann durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs nachgewiesen werden.

(2) Ein Sachkundelehrgang besteht aus den in der Anlage bestimmten Modulen. Die Vermittlung der in den Modulen vorgesehenen Inhalte hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang eines gesamten Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit. Die einzelnen Module müssen mindestens die in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen.

(3) Jedes Modul endet mit einer Prüfung, deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des Moduls nachweist.

§ 7 BtRegV Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde kann auch durch Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise über nicht nach § 5 Absatz 2 und 3 anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge nachgewiesen werden, wenn diese den Erwerb aller Kenntnisse nach § 3 belegen. Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise können, soweit erforderlich, durch weitere Unterlagen ergänzt werden.

(2) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen, hat er im Übrigen seine Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module eines nach § 8 Absatz 1 anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines nach § 5 anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nachzuweisen.

(3) Ein anderweitiger Nachweis ist nur geführt, soweit die nachgewiesenen Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2 einschließlich der Anlage im Wesentlichen gleichwertig sind. Hierzu kann die Stammbehörde in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der nach Landesrecht für die Anerkennung nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde einholen.

(4) Auf Antrag entscheidet die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid, ob und inwieweit der anderweitige Nachweis durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann.

(5) Kann der Antragsteller Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 anderweitig nachweisen und verfügt er über eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach Absatz 2 im Wesentlichen gleichwertig ist, oder eine entsprechende mehrjährige